Satzung der Stadt Laage
zum Bebauungsplan Nr. 20 Bahnhofstraße 38

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 29.05.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch die Veröffentlichung im Laager Stadtanzeiger am 01.07.2002 erfolgt.

Laage, (Siegelabdruck) Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäss § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden

Laage, (Siegelabdruck) Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Bau GB ist am .... durchgeführt worden.

Laage, (Siegelabdruck) Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom .... und .... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Laage, (Siegelabdruck) Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 25.10.2002 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Laage, (Siegelabdruck) Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom .... bis zum .... während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Abdruck im Laager Stadtanzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden.

Laage, (Siegelabdruck) Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am .... im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1.000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Laage, (Siegelabdruck) Bürgermeister

8.Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am .... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Laage, (Siegelabdruck) Bürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom .... bis zum .... während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Abdruck im Laager Stadtanzeiger vom .... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Laage, (Siegelabdruck) Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am .... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom .... gebilligt.

Laage, (Siegelabdruck) Bürgermeister

11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlass des Landrates des Landkreises Güstrow vom .... Az: .... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Laage, (Siegelabdruck) Bürgermeister

12. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Stadtvertretung vom .... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung des Landrates des Landkreises Güstrow vom .... Az: .... bestätigt.

Laage, (Siegelabdruck) Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Laage, (Siegelabdruck) Bürgermeister

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch den Abdruck im Laager Stadtanzeiger vom .... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwegung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§246 a Abs.1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am .... in Kraft getreten.

Laage, (Siegelabdruck) Bürgermeister

Planzeichnung Teil A

Aufgrund des Par. 10 des Baugesetzbuches i. d. F. der Bekanntmachung vom 08. Dez. 1986 (BGBL. I S 2253), geändert durch das Gesetz vom 27.08.1997 (BGBl.I S 2141) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom .... und mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Güstrow, folgende Satzung über den B- Plan "Bahnhofstraße 38" , bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

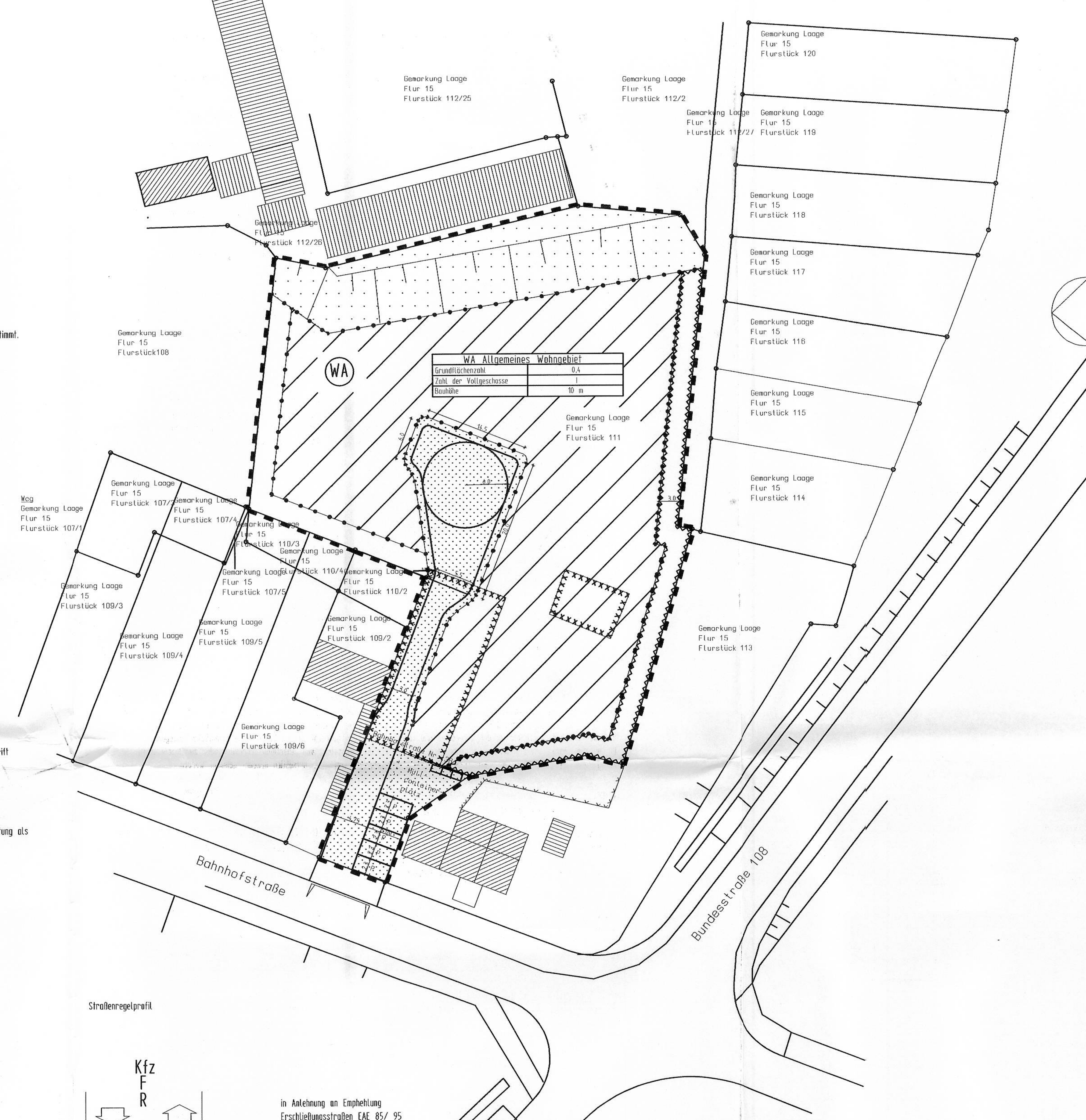

Straßenregelprofil

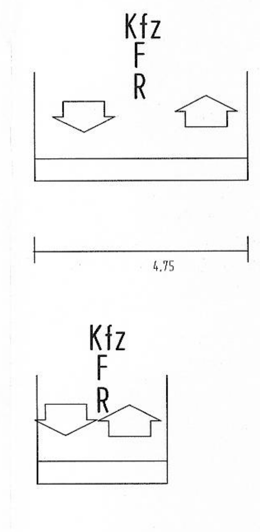

in Anlehnung an Emphehlung
Erschließungsstraßen EAE 85/ 95
Tabelle 17 AW 1

in Anlehnung an Emphehlung
Erschließungsstraßen EAE 85/ 95
Tabelle 17 AW 1
Anwohnerstraße

Regelquerschnitt PKW/ PKW Begegnungsgeschwindigkeit 40 km/h

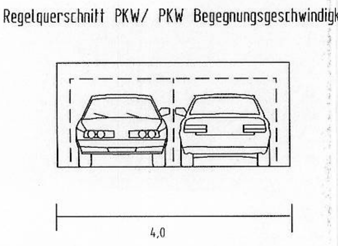

Planzeichenerklärung

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 466) sowie zuletzt geändert durch durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellun des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 -PlanZVO-) vom 18. Dezember 1990 (BGBL 1 S 581)

I. Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-
§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-
in der Fassung vom 23.01.1990)

1.1.3 Allgemeine Wohngebiete
(§ 4 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

2.5 Grundflächenzahl als Höchstmaß — GRZ

2.7 Zahl der Vollgeschosse — I

2.8 Höhe der baulichen Anlagen — TH

3. Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches -BauGB-
§ 22 und 23 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-
in der Fassung vom 23.01.1990)

3.1 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig — ED

6. Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 6 des Baugesetzbuches -BauGB-

6.1 Straßenverkehrsflächen privat

6.4 Ein- bzw Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen

9. Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 des Baugesetzbuches -BauGB-

9.1 private Grünflächen

15. Sonstige Planzeichen

15.11 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
§ 9 Abs 7 BauGB

15.14 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen innerhalb eines Baugebietes

II. Darstellungen ohne Normencharakter

Nutzungsschablone

WA Allgemeines Wohngebiet	
Grundflächenzahl	0,4
Zahl der Vollgeschosse	I
Bauhöhe	10 m

Abbruch — X X X X X

Text Teil B

Textliche Festsetzungen
Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 466) sowie zuletzt geändert durch durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 -PlanZVO-) vom 18. Dezember 1990 (BGBL 1 S 581)

Textliche Festsetzungen	Baurechtsgrundlage
I. BAUPLANERISCHE FESTSETZUNGEN	
1. Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- § 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO -in der Fassung vom 23.01.1990)
1.1.3 Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO

Textliche Festsetzungen	Baurechtsgrundlage
II. BAUORDNUGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	
2. Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2.5 Grundflächenzahl als Höchstmaß	§ 16 BauNVO
2.5.1 GRZ	0,6
2.7 Zahl der Vollgeschosse	§ 16 BauNVO
2.7.1	I
2.8 Höhe der baulichen Anlagen	§ 16 BauNVO
2.8.1	10 m

Textliche Festsetzungen	Baurechtsgrundlage
3. Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen	§9 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches -BauGB-
3.1 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 und 23 der Baunutzungsverordnung -BauNVO- in der Fassung vom 23.01.1990)

Textliche Festsetzungen	Baurechtsgrundlage
6. Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und 6 des Baugesetzbuches -BauGB-
6.1 Straßenverkehrsflächen (privat)	
6.4 Ein- bzw Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen	

III. FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

9. Grünflächen (privat)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 des Baugesetzbuches -BauGB-

9.1 private Grünflächen

IV. BAUGESTALTIRISCH HINWEISE

1. Gehölzliste A - Grünflächenbereich

Bäume (klein - bis mittelkronig):
Acer campestre - Feldahorn
Sorbus aria - Mehlbeere
Sorbus aucuparia - Vogelbeere

2. Gehölzliste B - Kletterpflanzen
Selbstklimmer:
Parthenocissus tricuspidata Veitchii' - Wilder Wein
Hedera helix - Efeu

Gerüstkletterpflanzen:
Clematis Hybr. - Waldrebe
Polygonum aubertii - Knöterich
Lonicera spec. - Geißblatt
Wisteria sinensis - Blauregen

V. HINWEISE

1. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätesten zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisen, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sind und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSSchGM-V unverzüglich bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden
2. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäss § 11 DSchGM-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
3. Ein Vertreter des Landesamtes für Bodendenkmalpflege ist zur Bauanlaufberatung einzuladen.

VI. Vorkehrungen an Gebäuden zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen — § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Die Wohngebäude im gesamten B- Planbereich sind mit baulichen Lärmschutzmaßnahmen an Türen und Fenstern entsprechend "DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau" zu versehen. Es sind Vebundfenster mit einem Schalldämm- Mass zwischen 35 und 48 db zu verwenden.

Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 9 / 2002 des Landkreises Güstow, Katasteramt

Übersichtsplan

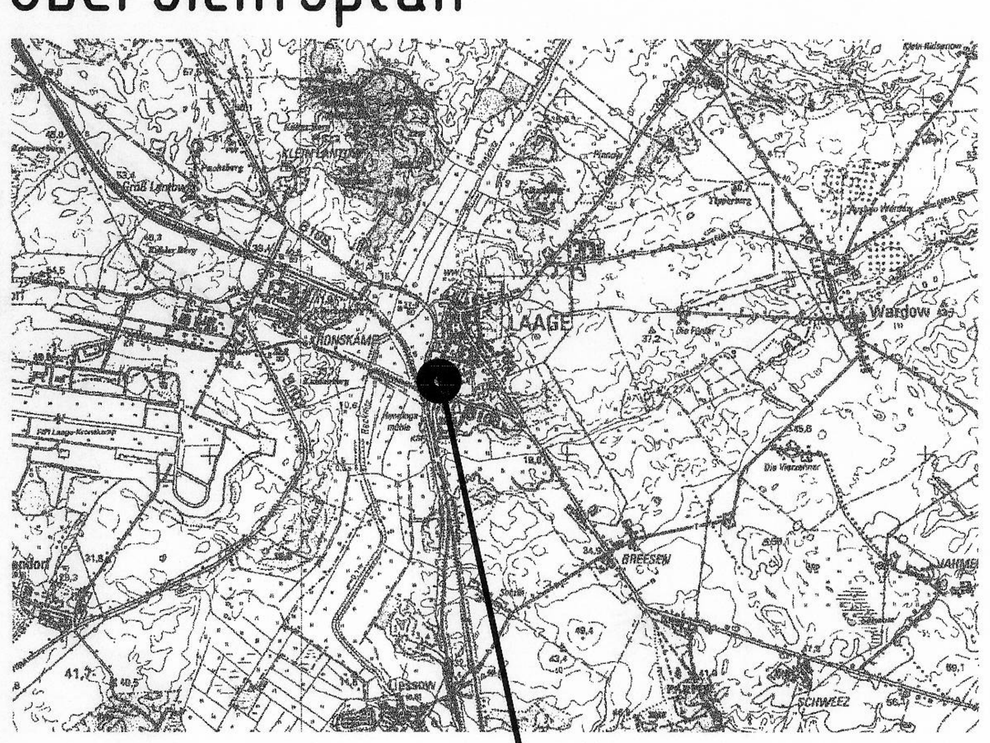

INGENIEURBÜRO I. POSSEHL
HOCH-, TIEFBAU-, UND VERKEHRSPLANUNG
BAULEITUNG
WERTERMITTLUNG, GUTACHTEN
Bahnhofstraße 8
18299 Laage
Tel. 038459-66250
Fax 038459-66259
Auto 0171-3780373
e-Mail: Ingolf.Possehl@t-online.de

BAUHERR / OBJEKT			
Stadt Laage M. und D. Peters Bahnhofstraße 38			
PLANINHALT			
B- Plan Nr. 20 Bahnhofstraße 38 (A1)			
MASSTAB 1 : 500	PROJEKT-NR. 028	Anlage 6	DATUM 01.10.2002

Stempel: Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, Dipl.-Ing. (FH) Ingolf Possehl, V-1164-98, bauvorlageberechtigter Ing.

H/B = 559.8 / 830.8 (0.47m²)   Allplan FT

SATZUNG DER STADT LAAGE

ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 20 "BAHNHOFSTRASSE 38"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Laage vom ..... folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 für für das Gebiet "Bahnhofstraße 38" östlich der Bahnhofstraße und nördlich der B108, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 -PlanzV 90-) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches -BauGB-)
SO/E	Sonstige Sondergebiete hier: Einzelhandel	(§ 11 BauNVO)
MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG		(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
GRZ	Grundflächenzahl	
Höhe baulicher Anlagen		
TH	Traufhöhe als Höchstmaß in Meter über NHN	
OK	Oberkante als Höchstmaß in Meter über NHN	
BAULINIEN, BAUGRENZEN		(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 BauNVO)
	Baugrenze	
ANSCHLUSS AN VERKEHRSFLÄCHEN		(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	Einfahrtbereich	
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen hier: Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit	(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
GRÜNFLÄCHEN		(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
p	private Grünflächen	
Zweckbestimmung:		
	Schutzgrün	

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

	Anpflanzen von Sträuchern	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans	(§ 9 Abs. 7 BauGB)

TEIL B: TEXT

1. Art und Maß der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO

1.1 Sondergebiet Einzelhandel — (§ 11 (2) BauNVO)
Das Sondergebiet Einzelhandel (SO/EH) dient der Unterbringung eines Lebensmittel-Discountmarktes mit einer Verkaufsfläche von max. 800 m².
Zulässig ist
- der Verkauf von Lebensmitteln sowie branchenüblicher Rand- und Nebensortimente an letzte Verbraucher. Das Kernsortiment Lebensmittel ist dabei auf mind. 85 % der Verkaufsfläche anzubieten. Der Verkauf von branchenüblichen Rand- und Nebensortimenten des mittelfristigen Bedarfs ist auf höchstens 15% der Verkaufsfläche zu beschränken.
- die Unterbringung von Pkw-Stellplätzen für den durch die Einzelhandelsnutzung verursachten Bedarf;
- die Errichtung von Überdachungen für das Abstellen von Einkaufswagen;
- im Rahmen der allgemeinen Zweckbestimmung die vorübergehende Aufstellung mobiler Verkaufsstände im Freigelände sowie
- die Errichtung eines Werbepylons im Rahmen der zugelassenen Bauhöhe.

Als Verkaufsfläche gilt die Fläche, die dem Verkauf dient, einschließlich der Gänge und Treppen in den Verkaufsräumen, der Standflächen für Einrichtungsgegenstände, Kassenzonen sowie Auslage- und Ausstellungsflächen, soweit sie den Kunden zugänglich sind, und alle nicht in fest umbauten Räumen liegenden Verkaufsflächen (Freiflächen), soweit sie dauerhaft oder saisonal und nicht nur kurzfristig genutzt werden.
(Erlaß des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt vom 4. Juli 1995 - VIII 410 505.3-4)

1.2. Höhe baulicher Anlagen / Höhenbezug — (§18 Abs. 1 BauNVO)
Maßgeblich für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist das amtliche Höhenbezugssystem in Mecklenburg-Vorpommern (NHN).
Die Traufhöhe im Sinne der Festsetzung (Teil A) ist die Höhe der Schnittlinie der Gebäudeaußenwand mit der Dachhaut.

2. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen — (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

2.1 Pkw-Stellplätze i.S.v. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) allgemein zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

2.2. Nebenanlagen i.S.v. § 14 Abs. 1 BauNVO, die Gebäude sind, sowie Standplätze für Abfallbehälter, dürfen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) nur in einem Abstand von mindestens 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie errichtet werden. (§§ 14 (1), 23 Abs. 5 BauNVO)

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
Erhaltungs- und Anpflanzgebote — (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a BauGB)

3.1 Auf den mit Anpflanzgebot festgesetzten Flächen (sh. Teil A) sind
- entlang der nördlichen und westlichen Grenzen des Baugrundstücks Schnitthecken in den Arten Hainbuche, Liguster oder Weißdorn sowie
- entlang der südlichen Grenze des Baugrundstücks freiwachsende Hecken in den Arten Hasel, Felsenbirne, Sal-Weide, Berberitze, Pfeifenstrauch, Schneeball, Spierstrauch
anzupflanzen.

3.2. Pkw-Stellplätze sind mit wasserdurchlässiger Befestigungsart in versickerungsfähiger Bauweise anzulegen.

HINWEISE

A. Wenn während der Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, ist gem. § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, für den Leiter der Arbeiten, für den Grundeigentümer, und für zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind bis 5 Werktage nach Zugang der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten. (§ 11 DSchG M-V)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 21.01.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Laager Stadtanzeiger" am 02.02.2009 erfolgt.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG beteiligt worden.

3. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13a (2) BauGB abgesehen.

4. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13a (2) BauGB abgesehen.

5. Die Stadtvertretung hat am 21.01.2009 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt.

6. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans mit der Begründung hat in der Zeit vom 16.02.2009 bis zum 02.03.2009 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13a Abs. 2 BauGB zur Einsichtnahme bereitgelegen. Dies wurde durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Laager Stadtanzeiger" am 02.02.2009 ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.01.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme zum Planentwurf aufgefordert worden.

8. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

9. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Stadtkurier" am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass zu den geänderten und ergänzten Teilen Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

10. Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom ..... gebilligt.

Laage, (Siegel) Heinze Bürgermeister

11. Der katastermäßige Bestand am 10/2006 im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt.

Güstrow, (Siegel) Weinke ÖbVI

12. (Genehmigungsvorbehalt entfällt)

13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Laage, (Siegel) Heinze Bürgermeister

14. Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt „Laager Stadtanzeiger" am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

Laage, (Siegel) Heinze Bürgermeister

Satzung der Stadt Laage

Landkreis Güstrow

über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 20

für das Gebiet "Bahnhofstraße 38"
in Laage, östlich der Bahnhofsstraße und nördlich der B 108

ENTWURF — Bearbeitungsstand: 27.10.2008

Übersichtsplan

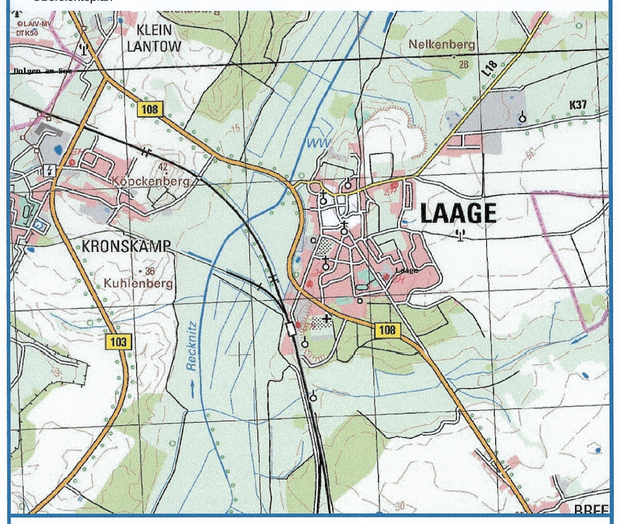

Laage, 21.01.2009 (Siegel) Heinze Bürgermeister

Dipl.- Ing. Wilfried Millahn — Architekt für Stadtplanung, AKMV 872-92-1-d
bsd • Warnowufer 59 • 18057 Rostock • Tel. (0381) 377 06 42 • Fax (0381) 377 06 59
Bürgergemeinschaft für Stadt- und Dorfplanung bsd — Dipl.-Ing. Reinhard Böhm, Dipl.-Ing. Wilfried Millahn